



**Factsheet** Executive Summary zur  
digitalen Unterschrift

Einsatzmöglichkeiten der digitalen  
Unterschrift



## Ausgangslage

Die d.velop AG möchte ihren Kunden und Partnern eine Hilfestellung zum Einsatz der elektronischen Signatur an Stelle einer händischen Unterschrift an die Hand geben. Im Rahmen dieses Gutachtens werden rechtliche Fragen und Probleme im Zusammenhang mit elektronischen Signaturen aufgegriffen und beantwortet. Die d.velop AG hat uns mögliche Use Cases übersandt. Zu den aufgezeigten Use Cases haben wir Stellung genommen. Das Ergebnis haben wir vorab im Rahmen der Executive Summary zusammengefasst.

## Executive Summary

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Einsatz von elektronischen Signaturen in den verschiedenen technischen Abstufungen rechtlich möglich ist. Sofern für das jeweilige Rechtsgeschäft keine gesetz-

liche Schriftform vorgesehen ist, kann dabei jede Form der elektronischen Signatur zum Einsatz kommen, ohne dass dies die Wirksamkeit des Rechtsgeschäftes berührt.

Das Ergebnis der rechtlichen Würdigung der Use Cases lässt sich in einer Checkliste zusammenfassen. Aus der Checkliste ergibt sich das jeweils minimale Level der Signatur. Im Hinblick auf den Beweiswert steht nur die qualifizierte elektronische Signatur mit der händisch erbrachten Signatur auf einer Ebene. Es sollte daher immer hinterfragt werden, wie geschäftskritisch die jeweiligen Vorgänge sind und ob ggf. eine Beweisführung vor Gericht notwendig sein könnte.

Use Case	Erforderliches Signaturlevel
„Bescheinigung“	Einfache elektronische Signatur
„Jahresabschluss“	Qualifizierte elektronische Signatur
„Datenübermittlung an elektronischen Bundesanzeiger, Finanzamt, Banken“	Einfache elektronische Signatur
„Freigabe von Steuererklärungen“	Einfache elektronische Signatur
„Vertrag zwischen Mandant und Steuerberater“	Einfache elektronische Signatur
„SEPA Mandat“	Einfache elektronische Signatur



## Einzelfragen und Stellungnahme

### I. Gesetzliche Schriftform

Für die Beantwortung der Frage, ob eine elektronische Signatur im konkreten Fall rechts-konform ist, kommt es maßgeblich darauf an, ob ein sog. gesetzliches Schriftformerfordernis nach § 126 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vorliegt oder nicht.

Die gesetzliche Schriftform bedeutet zunächst, dass in einem Gesetz vorgeschrieben ist, dass ein Rechtsgeschäft schriftlich abgeschlossen oder eine Erklärung schriftlich abgegeben werden muss. Beispielsweise schreibt § 623 BGB dies für Beendigungen von Arbeitsverhältnissen vor. Besteht eine solche gesetzliche Schriftform, regelt § 126 Abs. 1 BGB, dass in diesen Fällen die Schriftform nur gewahrt wird, wenn die Urkunde, also das Dokument auf dem die Erklärung erfolgt, von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet worden ist. Bei einem Vertrag, für den die Erklärungen von zwei Parteien erforderlich sind, müssen die Unterzeichnungen auf derselben Urkunde erfolgen (§ 126 Abs. 2 BGB).

### II. Digitale Unterschrift / Scans / Fax

#### 1. Was konkret ist eine "Digitale Unterschrift"?

##### 1.1 Welche Formen der "Digitalen Unterschrift" gibt es, wie unterscheiden sie sich und welche Anforderungen werden an die verschiedenen Formen gestellt?

Eine digitale Signatur im rechtlichen Sinne ist eine sogenannte elektronische Signatur. Die Regelungen, die ehemals national im Signaturgesetz geregelt waren, finden sich in der europaweit geltenden eIDAS-Verord-

nung über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste (eIDAS-VO). Die elektronische Signatur gibt es in drei Abstufungen:

##### 1.1.1 Einfache elektronische Signatur

Die einfache elektronische Signatur besteht aus Daten in elektronischer Form, die anderen elektronischen Daten beigefügt oder logisch mit ihnen verbunden werden und die der Unterzeichner zum Unterzeichnen verwendet (Art. 3 Nr. 10 eIDAS-VO). Es genügt daher, dass für den Empfänger des elektronischen Dokuments die Person des Erklärenden erkennbar ist. Diese Zuordnungs- und Identitätsfunktion von elektronischen Signaturen liegt beispielsweise in den folgenden Fällen vor:

- ▶ eingescannte und im Dokument eingefügte Unterschrift
- ▶ unter einer E-Mail eingetippte Unterschrift
- ▶ durch Programm automatisch eingefügte E-Mail-Signatur

Bitte beachten Sie, dass die eIDAS-VO den Begriff der einfachen elektronischen Signatur selbst nicht kennt, sondern stattdessen für die einfachste Stufe der elektronischen Signatur nur den Begriff der elektronischen Signatur (Art. 3 Nr. 10 eIDAS-VO) verwendet. Zur Abgrenzung der verschiedenen Stufen hat sich aber der Begriff der einfachen elektronischen Signatur in Literatur und Geschäftsalltag eingebürgert.



### 1.1.2 Fortgeschrittene elektronische Signatur

Die fortgeschrittene elektronische Signatur beinhaltet zusätzliche Voraussetzungen, um die leichte Manipulierbarkeit der „einfachen“ elektronischen Signaturen zu verhindern (Art. 3 Nr. 11 i. V. m. Art. 26 eIDAS-VO). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur muss kumulativ folgende Anforderungen erfüllen:

- ▶ sie ist eindeutig dem Unterzeichner zugeordnet;
- ▶ sie ermöglicht die Identifizierung des Unterzeichners;
- ▶ sie wird unter Verwendung elektronischer Signaturerstellungsdaten erstellt, die der Unterzeichner mit einem hohen Maß an Vertrauen unter seiner alleinigen Kontrolle verwenden kann;
- ▶ sie ist so mit den auf diese Weise unterzeichneten Daten verbunden, dass eine nachträgliche Veränderung der Daten erkannt werden kann.

### 1.1.2 Qualifizierte elektronische Signatur

Eine qualifizierte elektronische Signatur ist eine fortgeschrittene elektronische Signatur gem. Art. 26 eIDAS-VO, die von einer qualifizierten elektronischen Signaturerstellungseinheit erstellt wurde und auf einem qualifizierten Zertifikat eines qualifizierten Vertrauensdiensteanbieters für elektronische Signaturen beruht (Art. 3 Nr. 12 eIDAS-VO). Sie muss kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllen:

- ▶ sie erfüllt alle Voraussetzungen einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur (s. vorstehende Buchstaben bb);
- ▶ sie muss von einer qualifizierten elektronischen Sicherstellungseinheit erstellt werden;
- ▶ sie muss auf einem qualifizierten Zertifikat beruhen.
- ▶ Die d.velop AG bietet die qualifizierte elektronische Signatur nach diesen Voraussetzungen an.

### 1.2 Welche Form sollte in welcher Situation angewendet werden?

Die grundlegende Frage ist immer, ob die gesetzliche Schriftform erforderlich ist oder ob deren Anwendung vertraglich vereinbart worden ist.

Sofern dies der Fall ist, gilt das Folgende: Die gesetzliche Schriftform nach § 126 BGB, die nach dem Wortlaut des § 126 Abs. 1 BGB in der Regel nur durch eine Unterschrift mit „nasser Tinte“ gewahrt wird, kann nach § 126 Abs. 3 BGB durch eine „elektronische Form“ ersetzt werden. § 126 a Abs. 1 BGB stellt klar, dass die „elektronische Form“ zur Ersetzung der Schriftform nur dann gegeben ist, wenn eine qualifizierte elektronische Signatur zum Einsatz kommt.

Sofern dies nicht der Fall ist, können grundsätzlich die einfache oder die fortgeschrittene elektronische Signatur genutzt werden, mit der Verträge und Erklärungen rechtsgültig abgeschlossen und abgegeben werden können.

Allerdings ist immer zu hinterfragen, wie geschäftskritisch die jeweiligen Vorgänge sind und ob ggf. eine Beweisführung vor Gericht notwendig sein könnte. Denn die Beweisführung, die mit einem händisch unterschriebenen Vertrag vor Gericht möglich ist, ergibt sich für die elektronische Signatur nach deutschem Zivilprozessrecht nur für die qualifizierte elektronische Signatur (§ 371a Abs. 1 Satz 2 Zivilprozessordnung (ZPO)).



### **1.3 Was ist der Unterschied zwischen einer digitalen Signatur und einer elektronischen Signatur?**

Aus rechtlicher Sicht gibt es keinen Unterschied. Die elektronische Signatur ist der Begriff für die rechtlich relevante digitale Signatur.

### **1.4 Gibt es mit der eIDAS-Verordnung in der EU einheitliche Anforderungen an elektronische Signaturen? Gilt die Verordnung für Deutschland?**

Die eIDAS-VO hat einheitliche Anforderungen an elektronische Signaturen in sämtlichen EU-/EWG-Mitgliedstaaten geschaffen und gilt seit dem 01.07.2016 in allen EU-/EWG-Mitgliedstaaten und damit auch für Deutschland unmittelbar.

### **1.5 Welcher Prozess (Software) wird benötigt, um welche Form der „Digitalen Unterschrift“ durchzuführen?**

#### ***1.5.1 Einfache elektronische Signatur***

Es wird keine besondere Software für die Erstellung einer einfachen elektronischen Signatur benötigt, da bspw. bereits das Eintippen einer Unterschrift unter eine E-Mail eine einfache elektronische Signatur darstellt.

#### ***1.5.2 Fortgeschrittene elektronische Signatur***

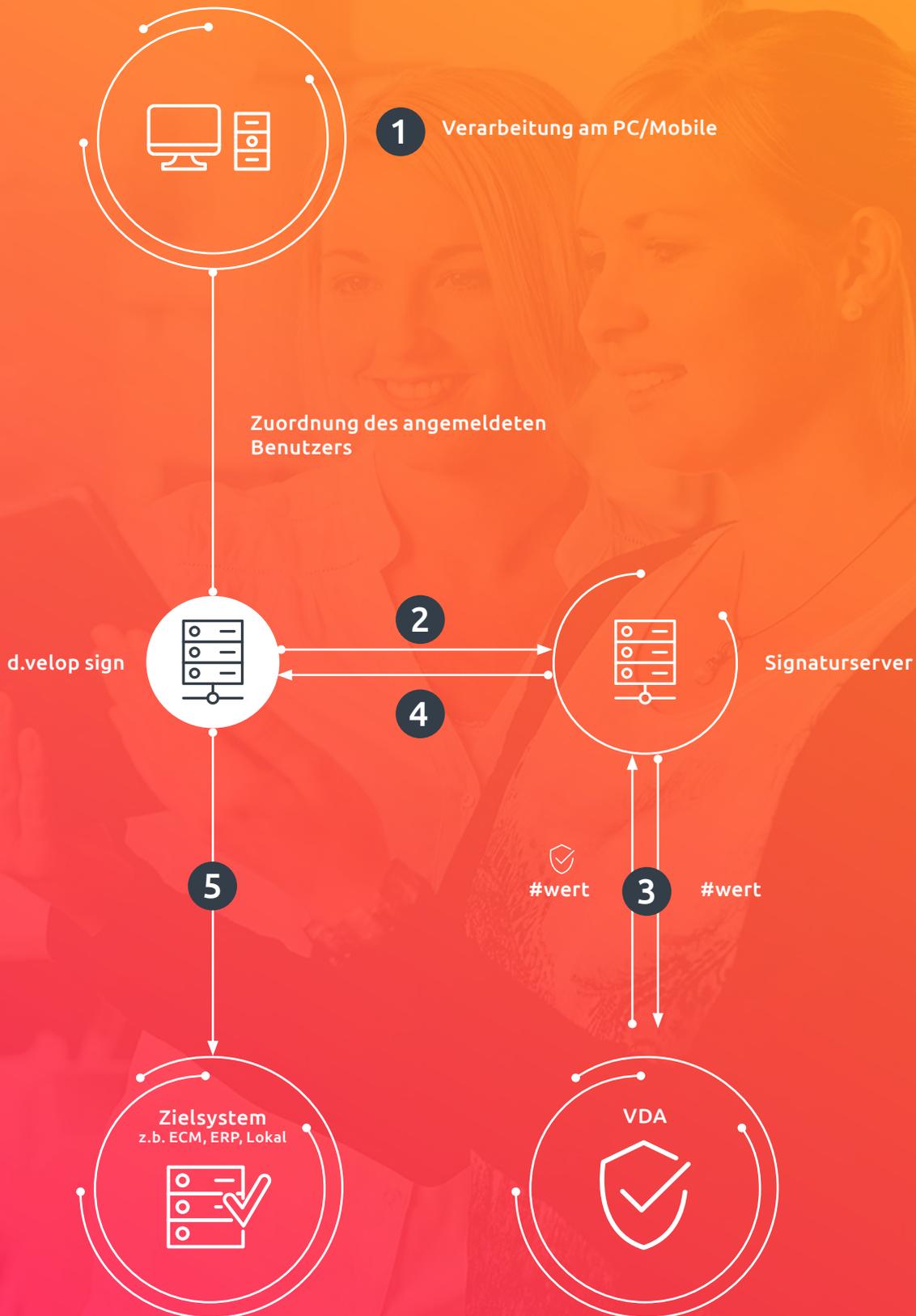
Die unter dem Punkt II. 1.1 2 dargestellten Anforderungen sind beispielsweise beim Einsatz des sog. Public-Key-Verfahrens gewährleistet. Hierbei ist der Schlüssel, mit dem die Nachricht vor Ver-

sand verschlüsselt wird, nur dem Absender bekannt („private key“); der andere Teil des Schlüssels („public key“) wird für jedermann einsehbar hinterlegt. Mit diesem kann die Signatur des Schlüsselinhabers geprüft und entschlüsselt werden. Es werden öffentliche Schlüsselverzeichnisse – ähnlich Telefonbüchern – geführt, in denen die öffentlichen Schlüssel gefunden werden können.

#### ***1.5.3 So funktioniert der elektronische Unterschriftenprozess mit d.velop sign***

Zunächst können Sie sich an einem PC oder Mobilgerät anmelden. Ihr angemeldeter Nutzer wird dann Ihrem Mandanten zugeordnet, sodass Sie d.velop sign nutzen können. Möchten Sie Ihr Dokument nun digital signieren, wird Ihr Dokument in die d.velop sign App hochgeladen und der Hashwert zur Zertifizierung an den Vertrauensdiensteanbieter gesendet.

Dieser prüft die Identität des Unterzeichners und schickt anschließend den Hashwert an d.velop sign zurück. Ihr fertig signiertes Dokument mit zugehörigem Zertifikat können Sie im Anschluss herunterladen und in einem Dokumentenmanagementsystem oder lokal speichern.





## 1.6 Was sind die Risiken? Ist eine Digitale Unterschrift rechtskräftig?

### 1.6.1 Risiken im Umgang mit elektronischen Signaturen?

Aus den geringen Anforderungen an die einfache elektronische Signatur resultiert gleichzeitig der Nachteil ihrer leichten (nachträglichen) Manipulierbarkeit. Es lässt sich weder die tatsächliche Identität des Signierenden mit Sicherheit feststellen, noch ob eine nachträgliche Veränderung des Dokuments stattgefunden hat. Für die fortgeschrittene elektronische Signatur ist das Risiko von Manipulationen im Vergleich zur einfachen elektronischen Signatur erheblich reduziert. Allerdings hat der Gesetzgeber die fortgeschrittene elektronische Signatur als nicht gleichwertig mit der gesetzlichen Schriftform (gemäß § 126 BGB) erachtet und ihr Beweiswert im gerichtlichen Verfahren gegenüber der qualifizierten elektronischen Signatur ist eingeschränkt.

### 1.6.2 Risiken im Umgang mit elektronischen Signaturen?

Ob eine digitale Unterschrift bzw. eine elektronische Signatur rechtskräftig ist, hängt davon ab, in welcher Form die Erklärung abzugeben ist.

### 1.6.2.1 Schriftform nach § 126 BGB - Rechtswirksamkeit von Erklärungen

Wenn die gesetzliche Schriftform aufgrund eines Gesetzes oder aufgrund vertraglicher Vereinbarung vorgeschrieben ist und der Ersatz der Schriftform nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, ist nur der Einsatz der qualifizierten elektronischen Signatur rechtlich wirksam.

Ausgeschlossen ist die Ersetzung der Schriftform z.B. in folgenden Fällen:

- ▶ Notarielle Beurkundung,
- ▶ Kündigung/Auflösungsvertrag zur Beendigung eines Arbeitsverhältnisses,
- ▶ Arbeitszeugnis,
- ▶ Bürgschaftserklärung (wenn nicht Handelsgeschäft), abstraktes Schuldanerkenntnis (wenn nicht Handelsgeschäft).

### 1.6.2.2 Textform nach § 126b BGB - Rechtswirksamkeit von Erklärungen

Sofern stattdessen die Textform i.S.v. § 126b BGB gefordert ist oder keine gesetzlichen / vertraglichen Formerfordernisse vorliegen, ist der Einsatz einer einfachen oder einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur rechtskräftig.



### **1.7 Welche gesetzlichen Speichervorschriften gibt es für Verträge etc., welche ausschließlich digital unterschrieben wurden und für die es kein physisches Back-Up gibt?**

Es gelten die üblichen gesetzlich festgelegten Speicherfristen – auch für Verträge etc. welche ausschließlich elektronisch signiert wurden.

### **1.8 Entspricht ein Dokument der vorgeschriebenen Schriftform, wenn es von einer Partei mit „nasser Tinte“ und von der anderen Partei qualifiziert elektronisch signiert wird?**

Gemäß § 126 Abs. 2 Satz 1 BGB muss die Unterzeichnung der Parteien bei einem Vertrag auf derselben Urkunde erfolgen. Dies ist nicht der Fall, wenn ein handschriftlich unterschriebenes Dokument eingescannt und qualifiziert elektronisch signiert wird oder umgekehrt ein Dokument mit einer elektronischen Signatur ausgedruckt und handschriftlich unterschrieben wird. Die Unterzeichnung durch handschriftliche und qualifiziert elektronische Signatur erfüllt das Schriftformerfordernis des § 126 BGB demnach nicht.

Die Lösung eines solchen Medienbruchs kann über § 126 Abs. 2 Satz 1 BGB erfolgen. Werden über den Vertrag mehrere gleichlautende Urkunden aufgenommen, so genügt es, wenn jede Partei die für die andere Partei bestimmte Urkunde unterzeichnet.





### III. Use Cases d.velop AG

Welches Signaturlevel für den jeweiligen Use Case nötig ist hängt davon ab, ob die für den jeweiligen Fall anwendbaren Gesetze eine Form vorschreiben und wenn dem so sein sollte, welche gesetzliche Form erforderlich ist.

#### Use Case “Bescheinigung”

Eine Bescheinigung für die Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR) oder die Bilanz-Bescheinigung sind sowohl vom Steuerberater als auch vom Mandanten zu unterschreiben. Die Bundessteuerberaterkammer hat in ihrer Verlautbarung vom 12. / 13. April 2010 Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen geregelt.<sup>1</sup> Neben weiteren Mindestinhalten wird die Unterschrift des Steuerberaters mit Angabe des Datums und des Ortes verlangt.

Da es sich bei der Verlautbarung aber nicht um ein Gesetz handelt, ist darin nicht die Anordnung der Schriftform i.S.d. § 126 BGB zu sehen. Im Ergebnis genügt die einfache elektronische Signatur. Die qualifizierte elektronische Signatur ist aber wegen des Beweiswertes zu empfehlen. Ausführungen dazu sind Punkt II. 1.2 dieses Gutachtens zu entnehmen.

#### Use Case “Jahresabschluss”

Der Jahresabschluss kann die Einnahmen-Überschuss-Rechnung, die Bilanz mit der Gewinn-und-Verlust-Rechnung, die Bilanz mit Angaben unter der Bilanz, die Bilanz mit der Gewinn-und-Verlust-Rechnung und dem Anhang oder die Bilanz mit der Gewinn-und-Verlust-Rechnung, dem Anhang und dem Lagebericht beinhalten. Dieser ist vom Mandanten zu unterschreiben.

Das Formerfordernis für die Unterschrift im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen ergibt sich, ähnlich wie § 623 BGB für Arbeitsverträge, aus § 245 Handelsgesetzbuch (HGB) ergeben. Danach ist der Jahresabschluss vom Kaufmann unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Sind mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, so haben sie alle zu unterzeichnen. Aus dem Wortlaut ergibt sich ein Schriftformerfordernis gemäß § 126 BGB. Diesem wird, wie bereits unter Punkt II 1.2 ausgeführt, nur die qualifizierte elektronische Signatur gerecht. Zudem muss der Kaufmann persönlich unterzeichnen. Eine Stellvertretung ist demnach ausgeschlossen.

Das HGB enthält Regelungen zu der Offenen Handelsgesellschaft (OHG), der Kommanditgesellschaft (KG) und der stillen Gesellschaft. Für die Kapitalgesellschaften Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und die Aktiengesellschaft (AG) gelten die speziellen Vorschriften des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) und des Aktiengesetzes (AktG). Enthalten diese Gesetze keine speziellen Vorgaben zu einem potentiellen Formerfordernis bei der Unterschrift von Jahresabschlüssen, so findet das allgemeine HGB Anwendung.

§ 42a GmbHG und § 170 bis § 176 AktG treffen Regelungen zu Jahresabschlüssen in Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften. Das Erfordernis einer Unterschrift oder Form ergibt sich hieraus jedoch nicht. Mithin gilt auch für die GmbH und die AG § 245 HGB entsprechend, mit der Folge, dass eine qualifizierte elektronische Signatur erforderlich ist.

<sup>1</sup> Vgl. Punkt 5.1 der Verlautbarung, [https://www.bstbk.de/downloads/bstbk/steuerrecht-und-rechnungslegung/fachinfos/BStBK\\_Verlautbarung-zu-Grundsuetzen-Erstellung-von-Jahresabschluessen.pdf](https://www.bstbk.de/downloads/bstbk/steuerrecht-und-rechnungslegung/fachinfos/BStBK_Verlautbarung-zu-Grundsuetzen-Erstellung-von-Jahresabschluessen.pdf)



## Use Case „Datenübermittlung an elektronischen Bundesanzeiger, Finanzamt, Banken“

Die Teilnahmeerklärung EHuG, Ebilanz und DigiFin sind vom Steuerberater und dem Mandanten zu unterschreiben. Der Auftrag zur Offenlegung oder der Auftrag zur Hinterlegung ist lediglich vom Mandanten zu unterschreiben.

Bei diesen Dokumenten handelt es sich um Erklärungen und Vereinbarungen, mit denen der Steuerberater die Einwilligung des Mandanten zur Datenübermittlung an Dritte dokumentiert. Dritte sind in dem Fall der elektronische Bundesanzeiger, das Finanzamt und die Banken.

Die Erklärungen und Vereinbarungen unterliegen keinem gesetzlichen Schriftformerfordernis. Angesichts des Beweiswertes ist die Einhaltung der Schriftform bzw. die Anwendung der qualifizierten elektronischen Signatur auch an dieser Stelle zweckmäßig.

## Use Case “Freigabe von Steuererklärungen”

Das Freigabedokument zur elektronischen Übermittlung ist vom Mandanten zu unterschreiben. Es besteht kein gesetzliches Schriftformerfordernis. Eine qualifizierte elektronische Signatur ist aber angesichts des Beweiswertes zu empfehlen (s.o.).

## Use Case “Vertrag zwischen Mandant und Steuerberater”

Die Vergütungsvereinbarung und der Steuerberatungsvertrag sind sowohl vom Steuerberater als auch vom Mandanten zu unterschreiben. Auch für diese Dokumente wird die Schriftform nicht gesetzlich angeordnet. Eine qualifizierte elektronische Signatur ist aber angesichts des Beweiswertes zu empfehlen (s.o.).

## Use Case “SEPA Mandat”

Wird zwischen der Kanzlei und dem Mandanten ein Basis/Firmen SEPA Mandat abgeschlossen, so muss es vom Mandanten unterschrieben werden. Nach Auffassung der meisten Behörden und staatlichen Stellen (so zum Beispiel die Bundesbank und Verbraucherzentrale<sup>2</sup>), sind Einzugsermächtigungen, die nicht in Schriftform vorliegen (z. B. telefonisch oder per Internet erteilte Einzugsermächtigungen), grundsätzlich nicht SEPA-fähig. Diese Auffassung steht aber in Widerspruch zur Literaturmeinung und zur bisherigen Rechtsprechung.

Ausgangspunkt für die Frage nach Formerfordernissen im Zusammenhang mit SEPA-Mandaten, ist die Verordnung (EU) Nr. 260/20123 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro. Art. 5 Abs. 3 lit. a) i.V.m. Nummer 3 des Anhangs der VO (EU) Nr. 260/2012 legt die Anforderungen für SEPA-Lastschriften fest. Ausdrücklich wird hier kein Formerfordernis begründet, sondern lediglich das festgelegt, was eine SEPA-Lastschrift beinhalten muss.<sup>4</sup>



Eine weitere Rechtsquelle zu SEPA-Mandaten ist das Regelwerk des European Payments Council „SEPA Direct Debit Core Rulebook“. Das Regelwerk enthält die Empfehlung, aber keine Weisung an die Banken, die SEPA-Lastschriftmandate in ausgedruckter und handschriftlich unterschriebener Form zu akzeptieren. Folglich ist für SEPA-Lastschriftmandate durch Gesetz weder die schriftliche Form im Sinne von § 126 Abs. 1 BGB noch die Textform im Sinne von § 126b BGB vorgeschrieben. Diese Interpretation der Verordnung und des Regelwerkes wurde im März 2019 vom Verwaltungsgericht Würzburg bestätigt.<sup>5</sup> Auch aus Sicht der Literatur besteht kein Formerfordernis für SEPA-Lastschriftmandate.<sup>6</sup>

Es lässt sich also gut vertreten, dass kein Formerfordernis im Hinblick auf die Einholung eines SEPA-Lastschriftmandates besteht, mit der Folge, dass die einfache elektronische Signatur ausreicht. Eine qualifizierte elektronische Signatur ist aber angesichts des Beweiswertes zu empfehlen (s.o.). Dies gilt hier insbesondere mit Blick auf die dargestellte öffentliche Ansicht, dass SEPA Mandate zwingend schriftlich zu erteilen sind.

<sup>2</sup> Vgl. z.B. die Bundesbank unter Punkt [„Was passiert mit Einzugsermächtigungen, die nicht in schriftlicher Form erteilt wurden?“](#) oder die Verbraucherzentrale unter Punkt [„Gibt es noch mündliche Einzugsermächtigungen?“](#)

<sup>3</sup> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32012R0260&from=DE>

<sup>4</sup> Zum erforderlichen Inhalt eines SEPA-Lastschriftmandates, siehe Hinweis zum erforderlichen Inhalt eines SEPA-Lastschriftmandates.

<sup>5</sup> Vgl. VG Würzburg, Urteil vom 18.03.2019, Az.: W 8 K 18.976.

<sup>6</sup> Vgl. Zahrtke *„Wirksamkeit sog. „Internet-Mandate“ im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren -Vereinbarung zwischen Inkassobank und Lastschrifteinreicher, MMR 2014, 211.*

## Das Unternehmen d.velop AG

Die 1992 gegründete d.velop AG mit Hauptsitz in Gescher entwickelt und vermarktet Software zur durchgängigen Digitalisierung von Geschäftsprozessen und branchenspezifischen Fachverfahren und berät Unternehmen in allen Fragen der Digitalisierung. Mit der Ausweitung des etablierten ECM-Portfolios rund um Dokumentenmanagement, Archivierung und Workflows auf mobile Apps sowie standardisierte und Custom-SaaS-Lösungen bietet der Software-Hersteller auch Managed Services an. Dabei sind die Rechtssicherheit und die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben dank eines ausgereiften Compliance Managements gewährleistet.

d.velop stellt digitale Dienste bereit, die Menschen miteinander verbinden, sowie Abläufe und Vorgänge umfassend vereinfachen und neugestalten. So hilft der ECM-Spezialist Unternehmen und Organisationen dabei, ihr ganzes Potenzial zu entfalten.

Ein starkes, international agierendes Netzwerk aus rund 350 spezialisierten Partnern macht d.velop Enterprise Content Services weltweit verfügbar.

d.velop-Produkte – on Premises, in der Cloud oder im hybriden Betrieb – sind branchenübergreifend bislang bei mehr als 11.900 Kunden mit über 2,8 Millionen Anwendern im Einsatz; darunter Tupperware Deutschland, eismann Tiefkühl-Heimservice GmbH, Parker Hannifin GmbH, Nobilia, Schmitz Cargobull, FingerHaus GmbH, die Stadt Wuppertal, die Basler Versicherung, DZ Bank AG, das Universitätsklinikum des Saarlands oder das Universitätsklinikum Greifswald.

### d.velop AG

Schildarpstraße 6–8  
48712 Gescher, Deutschland  
Fon +49 2542 9307-0

d-velop.de  
info@d-velop.de

